

## Kapitel VIII

**Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straftatlassener  
in das gesellschaftliche Leben**

Die Bezeichnung des Gesetzes als Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz weist bereits darauf hin, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Strafvollzug, der Verwirklichung der strafrechtlichen Maßnahmen mit Freiheitsentzug und der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der straffällig gewordenen Personen in das gesellschaftliche Leben besteht (vgl. dazu auch Erläuterungen zu § 6). Er ergibt sich aus der prinzipiellen Stellung der sozialistischen Gesellschaft und damit auch des sozialistischen Staates zum straffällig gewordenen Menschen überhaupt (vgl. dazu auch Erläuterungen zu § 2).

Neben den Aufgaben, die der sozialistische Staat und die in die Lösung dieser Aufgaben einbezogenen gesellschaftlichen Kräfte zu erfüllen haben, ist zu berücksichtigen, daß jede konkrete Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Wiedereingliederung auch der aktiven Bereitschaft und Mitwirkung der Verurteilten bedarf, um diesen Prozeß möglichst erfolgreich zu gestalten.

Sehr zu recht verlangen die sozialistische Gesellschaft insgesamt und die Kollektive der Werktätigen im Betrieb und im Wohngebiet, daß die Straftatlassenen ein ehrliches und aufrichtiges Bemühen zeigen, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit zu achten, sich verantwortungsbewußt in der sozialistischen Menschengemeinschaft zu verhalten und sich damit erneut des in sie gesetzten Vertrauens würdig zu erweisen. Das trägt zugleich dazu bei, weitestgehend Konflikte und Widersprüche auszuschließen und der Wiedereingliederung die erforderliche, nachhaltige, erzieherische Wirkung zu verleihen.

Entsprechend der Bedeutung der ordnungsgemäßen und umfassenden Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung erfaßt das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz diese in sehr präziser Form. Es geht von der Gesamtverantwortung der sozialistischen Gesellschaft aus und kennzeichnet die notwendigen speziellen Tätigkeiten der staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortungsbereiche.<sup>52</sup>

52 Vgl. dazu Auerswald, „Die Aufgaben des Strafvollzugs bei der Wiedereingliederung Straftatfänger in die Gesellschaft“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei (1963) 8, S. 819-828; Grandke/Meyer, „Aufgaben im Kampf gegen wiederholte Straffälligkeit“, Die Volkspolizei (1967) 16, S. 26-27 und 17, S. 32 bis 33; Günther, „Organisation und Kontrolle der Wiedereingliederung von Personen, die zu Freiheitsentzug verurteilt worden waren“, Die Volkspolizei (1967) 17, S. 34-35; Günther/Meyer, „Aufgaben des Strafvollzuges und der Abteilungen Innere Angelegenheiten bei der Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Personen“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei (1963) 12, S. 1279 bis 1284; Kunze, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — ein wichtiger Bestandteil des sozialistischen Strafrechts“, a. a. O., S. 305; Meyer, „Eingliederung Haftatlassener wissenschaftlich leiten“, Sozialistische Demokratie (1966) 47, S. 8; „Wiederholte Straffälligkeit wirkungsvoller bekämpfen“, Sozialistische Demokratie (1967) 30, S. 12.